



Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27)

Version vom 06. September 2021 - Konsultationsfassung Variante 2

1. Ausgangslage

Nachdem der Bundesrat im Frühling 2020 diverse Einreisebeschränkungen eingeführt hatte, wurden aufgrund der positiven Lageentwicklung im europäischen Raum die Beschränkungen für alle Schengen-Staaten auf den 15. Juni 2020 aufgehoben. Nebst der Reisefreiheit aus dem Schengen-Raum in die Schweiz wurde zum damaligen Zeitpunkt die Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich wiederhergestellt.

Im Anschluss an die Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit wurden grenzsanitarische Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt. Diese Massnahmen gilt es laufend zu überprüfen und an die epidemiologische Entwicklung anzupassen.

2. Aktuelle Entwicklung in der EU

Auf europäischer Ebene bestehen verschiedene Koordinationsbemühungen. Die EU und Schengen-assoziierten Staaten verfolgen eine gemeinsame Strategie betreffend «non essential travel» in die EU bzw. in den Schengen-Raum. Gestützt auf eine epidemiologische Einschätzung wird eine Liste von Staaten ausserhalb des Schengen-Raums geführt, die von der bestehenden Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Einschränkung nicht essentieller Reisen ausgenommen sind. Die Liste wird bei Bedarf überprüft und angepasst, wobei die EU die Liste jener Länder, gegenüber denen eine Aufhebung der Restriktionen angezeigt ist, in regelmässigen Abständen aktualisiert.

Am 20. Mai 2021 verabschiedete der Rat die Empfehlung (EU) 2021/816 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung¹. Sie wurde von der Schweiz am 21. Mai 2021 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Die Einreise in den Schengen-Raum soll neu ermöglicht werden, wenn die betroffene Person im Besitz eines anerkannten Covid-Zertifikates ist. Es muss die Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff beschei-

¹ Fassung gemäss ABl. L 182 vom 21.5.2021, S. 1.

nigen. Vakzine, die eine WHO-Notfallzulassung erhalten haben, können ebenfalls anerkannt werden. Bei der erwähnten europäischen Koordination handelt es sich um eine Schengen-relevante, aber rechtlich nicht bindende Empfehlung. Das EJPD übernimmt diese Empfehlungen im Grundsatz, nach Rücksprache mit dem EDI und dem EDA, und orientiert den Bundesrat bei allfälligen Abweichungen gegenüber den Empfehlungen. Grenzsanitarische Massnahmen, wie z.B. Einreisequarantäne oder Testnachweise, sind nicht Gegenstand der Empfehlung und werden von den einzelnen Staaten unabhängig davon festgelegt.

Die europäische Kommission betreibt seit längerem Bemühungen, grenzsanitarische Massnahmen im EU- und Schengen-Raum abzustimmen. Dies resultierte bisher in der Festlegung gemeinsamer Referenzrahmen für Schwellenwerte (Empfehlung (EU) 2020/1475 vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie). Diese nicht verbindliche Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Ein Vorschlag zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/1475 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde am 10. Juni 2021 beschlossen und am 15. Juni 2021 vom Rat verabschiedet.

3. Massnahmen im internationalen Personenverkehr bei Reisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Seit dem 6. Juli 2020 gelten aufgrund definierter Kriterien für bestimmte Staaten grenzsanitarische Massnahmen. In diesem Sinne bestanden bisher Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Ländern, welche aufgrund bestimmter Kriterien als Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko definiert waren. Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 beschlossen, dass diese Massnahmen nur noch Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante sowie Personen, die mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen, betreffen. Die Liste der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante wird laufend aktualisiert.

Das Hauptinstrument bildet die Einreisequarantäne, verbunden mit der Verpflichtung, bei der Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen zu können. Für Personen die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, werden Erleichterungen vorgesehen.

Zudem müssen die genannten Personen ihre Kontaktdaten (passenger locator form, PLF) bekannt geben, welche für die nächsten 14 Tage für ein potentiell nötiges Contact-Tracing verwendet werden können. Ein elektronisches Passenger Locator Form (SwissPLF) ist seit Februar 2021 online zugänglich. Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen werden in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt.

Seit Ende Juni 2021 hat das Infektionsgeschehen an Dynamik zugelegt. Die Zahl der laborbestätigten Neuinfektionen hat in den vergangenen zwei Monaten stark zugenommen und die hohen Infektionszahlen haben starke Auswirkungen auf die Spitäler.

Es ist offensichtlich, dass Reiserückkehrende zur besorgniserregenden Dynamik der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beitragen. Aktuelle Daten zeigen zudem, dass zwischenzeitlich rund 40% der Ansteckungen auf Reiserückkehrende zurückgeführt werden können. Auch eine beträchtliche Anzahl Hospitalisierungen sind auf Personen zurückzuführen, die sich im Ausland angesteckt haben und dann wieder in die

Schweiz zurückgekehrt sind. Zudem befindet sich eine beträchtliche Anzahl Personen mit Wohnsitz in der Schweiz in einem ausländischen Spital und wartet auf eine Repatriierung.

Daher sind die grenzsanitarischen Massnahmen auszubauen, wobei von einer Wiedereinführung einer Risikoliste aufgrund der Inzidenz abzusehen ist, da diese aufgrund des Zeitraums, der zwischen der Verabschiedung einer neuen Liste und deren Inkrafttreten lag und der aufgrund der Planungssicherheit im grenzüberschreitenden Tourismus unabdingbar war, teilweise nicht der aktuellen epidemiologischen Situation entsprach. Vor diesem Hintergrund sollen Massnahmen nicht mehr vom Infektionsgeschehen in einzelnen Ländern abhängig gemacht werden, sondern allgemeingültige (und damit auch leichter verständliche) Einreiseregulungen erlassen werden.

Zusätzlich zu den grenzsanitarischen Massnahmen für Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit einer besorgniserregenden Variante ist angedacht, dass alle in die Schweiz einreisenden Personen – unabhängig von Impfstatus, Ursprungsland und Reisemittel – dazu verpflichtet sind, das elektronische Einreiseformular (PLF) auszufüllen. Für geimpfte und genesene Personen werden keine weiteren Massnahmen für die Einreise in die Schweiz vorgesehen. Nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen hingegen dürfen neu – auch unabhängig vom Ursprungsland und Reisemittel – nur mit einem negativen Testergebnis in die Schweiz einreisen. Dieser Test muss an der Abgangdestination durchgeführt und die Testbestätigung (gemeinsam mit dem PLF) bei der Einreise vorgezeigt werden können. Zusätzlich müssen sich diese Personen in eine zehntägige Quarantäne begeben, wobei eine Freitestung nach sieben Tagen möglich ist.

4. Erläuterungen im Einzelnen

Ingress

Die Verordnung stützt sich ab auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 EpG. Die Kompetenz des Bundesrates, eine Quarantäne anzuordnen, ergibt sich aus dem EpG eindeutig: Gemäss Artikel 41 Absatz 3 letzter Satz kann der Bundesrat diese Massnahme vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen, wenn dies zur Verhinderung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Materiell kann somit eine allgemein gültige bzw. für alle aus bestimmten Staaten und Gebieten einreisenden Personen geltende Melde- und Quarantänepflicht verankert werden. Zudem dienen die Vorgaben betreffend die Erfassung von Kontaktdaten im internationalen Personenverkehr (Art. 3 - 6) der Eindämmung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Sars-CoV-2.

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Anordnung von Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, die verhindern sollen, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 sich grenzüberschreitend ausbreitet (*Abs. 1*). Dabei soll insbesondere die Einschleppung des Coronavirus und die Verbreitung in der Schweiz möglichst verhindert werden. Zu diesem Zweck enthält die Verordnung Bestimmungen über die Erfassung von Kontaktdaten von einreisenden Personen, damit alle jene, die während der Reise engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, benachrichtigt werden können ("Contact Tracing"). Die Erfassung von Kontaktdaten betrifft alle Personen, die in die Schweiz einreisen (*Abs. 2 Bst. a*). Die Verordnung regelt zudem, welche Personen

sich nach ihrer Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante in Quarantäne begeben müssen und welche Personen zu welchem Zweck einen Test vorweisen müssen (*Abs. 2 Bst. b und c*).

Artikel 2 Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante

Absatz 1 enthält Kriterien für die Beurteilung, ob ein Staat oder Gebiet in die Liste der Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgenommen werden muss. Dies ist dann der Fall, wenn in diesem Staat oder Gebiet eine Virusvariante verbreitet ist oder deren Verbreitung vermutet wird, von der nach *Buchstabe a* im Vergleich zu der in der Schweiz vorherrschenden Virusvariante eine höhere Gefahr der Ansteckung oder eines schwereren Krankheitsverlaufs ausgeht, oder die nach *Buchstabe b* einer Erkennung und Abwehr durch die bereits bestehende Immunität gegen die in der Schweiz vorherrschenden Virusvarianten entgeht, also immunevasiv ist. Immunevasiv bedeutet, dass geimpfte oder genesene Personen nicht vor dieser Variante geschützt sind. Um eine Verbreitung solcher Varianten frühzeitig einzudämmen, können gestützt auf diese Bestimmung auch Staaten und Gebiete auf die Liste nach Anhang 1 aufgenommen werden, in denen bspw. die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben, jedoch Hinweise auf die Verbreitung einer besorgniserregenden Virusvariante vorliegen. Sobald sich aber eine Virusmutation in der Schweiz so stark ausgebreitet hat, dass der Anteil dieser Mutation über 50 Prozent aller positiv getesteten Fälle ausmacht, kann der Staat oder das Gebiet von der Liste wieder entfernt werden.

Die Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante werden in Anhang 1 der Verordnung aufgeführt (*Abs. 2 und 3*). Der Anhang ist in zwei Ziffern unterteilt. Die Listen in Anhang 1 werden aufgrund einer Risiko- und Massnahmen basierten Einschätzung erstellt. Ziffer 1 ist vorgesehen für Staaten und Gebiete, die als Land oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante gelten, die immunevasiv ist von der man noch nicht mit hinreichender Sicherheit weiss, ob sie immunevasiv ist oder nicht (*Abs. 2*). Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die nicht immunevasiv ist, werden in Anhang 1 Ziffer 2 aufgenommen (*Abs. 3*). Ein Staat oder Gebiet in Anhang 1 Ziffer 1 kann in Ziffer 2 verschoben werden, sobald die Datenlage es erlaubt, die dort zirkulierende Virusvariante als nicht immunevasiv zu beurteilen. Grundsätzlich gelten für Staaten oder Gebiete in Anhang 1 Ziffer 1 strengere Massnahmen als für solche in Anhang 1 Ziffer 2.

Absatz 4 stellt die notwendige rechtliche Grundlage dar, um von der Aufnahme eines Gebietes an der Grenze zur Schweiz in die Listen nach Anhang 1 absehen zu können, auch wenn sich in einem Grenzgebiet eine besorgniserregende Virusvariante verbreitet. Der Entscheid darüber, welche Grenzgebiete ausgenommen würden, ist grundsätzlich Sache des Bundesrates. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch, dass in den betreffenden Grenzregionen ein enger grenzüberschreitender Austausch besteht. Dieser muss sich sowohl auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen als auch kulturellen Bereich erstrecken. Ziel der Bestimmung ist, das zivile Zusammenleben in der Grenzregion nicht zu unterbinden (bspw. der grenzüberschreitende Kontakt zu Familienangehörigen und die Pflege von Beziehungen) und den kulturellen Austausch aufrecht zu erhalten. Mit dieser Ausnahmebestimmung kann somit den gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialräumen in den Grenzregionen Rechnung getragen werden, in denen die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach geltender Verordnung ohnehin frei zirkulieren könnten. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die quan-

titative Anzahl von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in diesen Regionen sowie deren Beziehung zur Schweiz (130'000 Personen sind beim Schweizer Konsulat in Lyon und Strassburg registriert, 45'000 Personen in Stuttgart und München sowie 30'000 Personen in Mailand). Es könnte somit eine Regionalisierung unter Beachtung der Grenzregionen stattfinden, statt dass man das ganze Land auf die Listen der Staaten und Gebiete mit einer besorgniserregenden Virusvariante setzen würde.

Artikel 3 Zur Erfassung von Kontaktdaten verpflichtete Personen

Nach *Absatz 1* müssen alle Personen, die in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten nach Artikel 49 der Epidemieverordnung vom 29. April 2015² (EpV) erfassen.

Absatz 2 legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktangaben fest. Ausgenommen werden nach *Buchstabe a* Personen, die beruflich grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich nur zu diesem Zweck in der Schweiz aufhalten, womit die Aufenthalte in der Schweiz nur von kurzer Dauer sind. Auch für Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen, besteht nach *Buchstabe b* eine Ausnahme. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch Personen, die mit einem Personenbeförderungsunternehmen nach Artikel 5 durch die Schweiz reisen und die Möglichkeit haben, das Transportmittel in der Schweiz bei einem Zwischenhalt zu verlassen (bspw. Rastplätze oder das Umsteigen an einem Bahnhof oder Flughafen). So müssen beispielsweise die Teilnehmenden (aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1) an einer Carfahrt ihre Kontaktdaten erfassen (ausgenommen der Chauffeur), wenn an einer Raststätte Halt gemacht wird. Sofern ein Personenbeförderungsunternehmen ohne Zwischenhalt die Schweiz durchquert, müssen die mitreisenden Personen aber keine Kontaktdaten erfassen. Dies ist beispielsweise der Fall bei Bus- oder Flugreisenden, die lediglich einen Tankstopp in der Schweiz machen und den Bus oder das Flugzeug nicht verlassen. Ebenfalls ausgenommen von der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten sind Grenzgängerinnen und Grenzgänger (*Bst. c*). Personen, die sich auf diese Ausnahme berufen wollen, müssen bei einer Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden ihre Grenzgängerbewilligung vorweisen können (Ausweis G).

Artikel 4 Pflichten der verpflichteten Personen

Wie oben dargestellt müssen alle Personen, die in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf zur Verfügung gestellten Kontaktkarten erfassen. Die erforderlichen Kontaktdaten umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, ständige Wohnadresse, Adresse während dem Aufenthalt in der Schweiz, Telefonnummer, E-Mailadresse soweit vorhanden, Pass- oder ID Nummer, Datum der Reise, Ausgangs- und Endpunkt der Reise, Referenz (Flugnummer, Bus- oder Schifffahrtsunternehmen), Sitzplatznummer.

Die Erfassung erfolgt elektronisch über die vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für die Kontaktdatenerfassung für Reisende (*Abs. 1 Bst. a*) oder auf den vom BAG auf Papier zur Verfügung gestellten Kontaktkarten (*Abs. 1 Bst. b*). Das BAG stellt dazu auf seiner Website PDFs zur Verfügung³. Sofern die Kontaktdaten elektronisch vor Antritt einer Reise erfasst werden sollen, ist dafür die vom Bund entwickelten Plattform zu

² SR 818.101.1

³ Eine PDF-Version der Kontaktkarten ist abrufbar unter (abrufbar unter www.bag.admin.ch > Corona-virus > Reisen > Einreise in die Schweiz)

verwenden. Alternativ können die Kontaktdaten auch schriftlich und vorzugsweise in Form einer maschinenlesbaren Kontaktkarte erfasst werden. Die erfassten Daten fließen nicht in das Informationssystem nach Artikel 60 EpG. Die Angaben, ob vor der Einreise bereits ein PCR-Test auf Sars-CoV-2 gemacht wurde und ob allenfalls eine Impfung gegen dieses Virus stattgefunden hat, ist nicht Teil des SwissPLF. Diese Informationen melden die einreisenden Personen bei Bedarf der zuständigen kantonalen Stelle. Die Grenzkontrollbehörden können einreisende Personen, die ihre Kontaktangaben nicht erfasst haben, auf ihre Pflichten aufmerksam machen und eine Meldung an die zuständigen kantonalen Stellen absetzen. Die Grenzkontrollbehörden können zudem nach Artikel 11 Absatz 3 Ordnungsbussen erheben.

Absatz 2 hält fest, dass die Kontaktangaben in Papierform durch die einreisenden Personen während 14 Tagen aufbewahrt werden müssen, wenn diese nicht mit einem Personenbeförderungsunternehmen einreisen. Diese Karten müssen demnach der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) oder der zuständigen kantonalen Behörde nicht aktiv werden, jedoch auf deren Verlangen vorgewiesen werden können. Die Kontrolle der Erfassung der Kontaktangaben erfolgt dabei stichprobenweise.

Artikel 5 Pflichten der Personenbeförderungsunternehmen

Die Unternehmen, die Personen im internationalen Verkehr befördern (Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr), müssen nach *Absatz 1* die Erfassung der Kontaktdaten sicherstellen. Die Kontaktdaten sollen in erster Linie elektronisch erfasst werden und insbesondere Fluggesellschaften sind angehalten sicherzustellen, dass dies erfolgt ist. Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gilt grundsätzlich für alle einreisenden Personen (siehe Art. 3), wobei sich die Pflicht der Unternehmen darauf bezieht, die betroffenen Fahrgäste mittels Flyern, Plakaten und Durchsagen zu informieren und auf die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten hinzuweisen. Wenn eine elektronische Erfassung nicht möglich ist, sind sie angehalten, die vom BAG zur Verfügung gestellten Kontaktkarten vor, spätestens jedoch während der Reise, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen und ausgefüllt von den Fahrgästen entgegenzunehmen.

Damit das BAG seine in Artikel 6 genannten Aufgaben erfüllen kann, haben die Unternehmen dem BAG nach *Absatz 2* die auf Papier vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Nach *Absatz 3* haben die Unternehmen die Kontaktdaten während 14 Tagen aufzubewahren und müssen diese anschliessend vernichten. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Vorgaben dieser Verordnung notwendig ist, da zwei Wochen nach der Einreise einer Person die Daten für das Contact Tracing resp. die Überprüfung der Quarantäne nicht mehr von Belang sind.

Die Listen der geplanten grenzüberschreitenden Flüge sowie Bus-, Bahn- und Schiffsfahrten nach *Absatz 4* werden zur Überprüfung der Quarantäne-Meldepflicht benötigt. Als Basis für die Auswahl der zu überprüfenden Reisen dienen Listen aller für den Folgemonat geplanten Flüge, bzw. Bus-, Bahn- oder Schiffsreisen mit Zielort in der Schweiz. Die Liste der geplanten Flüge erhält das BAG gegenwärtig auf Anfrage von den Flughäfen Basel, Genf und Zürich. Die Unternehmen im Bus oder Reiseverkehr werden individuell aufgefordert, dem BAG diese Listen zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Listen an das BAG hat innerhalb von 48 Stunden nach dessen Anfrage zu erfolgen.

Die Kontaktdaten können in verschiedener Form erfasst werden: in Papierform (PLF) oder in elektronischer Form (SwissPLF). Falls Kontaktkarten benutzt werden, sollen die Unternehmen vorzugsweise die vom BAG zur Verfügung gestellten maschinenlesbaren Vorlagen benutzen. Die Unternehmen haben dem BAG die Daten nach *Absatz 5* elektronisch über eine vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für Personenbeförderungsunternehmen zu übermitteln, damit sich die Weiterverarbeitung möglichst effizient gestaltet. Die schriftlich ausgefüllten Kontaktkarten sollen, wenn immer möglich, als eingescanntes PDF Dokument übermittelt werden. Zusätzlich können auch Passagierlisten eingefordert werden, diese müssen im Excel-Format übermittelt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dies begründet und mit dem BAG eine Lösung für ein akzeptables Datenformat gesucht werden.

Der Bund hat Plattformen entwickelt, auf welchen die Kontaktdaten von den Unternehmen nach Durchführung eines Transports von Personen im internationalen Flug-, Bus-Bahn- oder Schiffsverkehr abgelegt werden können (SwissPLF und Sharepoint BAG). Einerseits wird eine Plattform zur Übermittlung von Passagierlisten oder handschriftlich ausgefüllten und eingescannten Kontaktkarten zur Verfügung gestellt (BAG SharePoint). Jedes Unternehmen muss mindestens eine Person bestimmen, die einen persönlichen Zugang zu diesem SharePoint erhält. Unpersönliche Zugänge sind nicht möglich. Nur die offiziell registrierten Personen können auf diesem Weg Daten übermitteln. Die Übermittlung von Passagierlisten und eingescannten Kontaktkarten an eine vom BAG definierte E-Mailadresse ist auch möglich, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Andererseits wird den Reisenden ein online Erfassungssystem zur elektronischen Erfassung der Kontaktdaten zur Verfügung gestellt (SwissPLF). Das BAG kann den Betrieb der Plattformen bei Bedarf an Private auslagern.

Artikel 6 Aufgaben des BAG und der Kantone

Das BAG darf die Kontaktdaten nur einfordern für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 9 sowie zur Identifizierung von Personen, die im Flugzeug, dem Bus, der Bahn oder dem Schiff einen engen Kontakt zu einer an mit Sars-CoV-2 infizierten Person hatten. Eine Person gilt dann als mit Sars-CoV-2 infiziert, wenn die Infektion durch ein Labor bestätigt ist.

Nach *Absatz 1* sorgt das BAG für die Aufbereitung der Kontaktdaten für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 9 und deren unverzügliche Weiterleitung an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone. Das BAG kann die Aufbereitung und Weiterleitung der Kontaktdaten selber vornehmen oder durch Dritte erledigen lassen (Art. 6 Abs. 3). Es stellt dabei sicher, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind.

Absatz 2 regelt die Massnahmen, welche das BAG im Rahmen des Contact Tracing einzuleiten hat. Sobald das BAG Kenntnis von der Einreise einer mit Sars-CoV-2 infizierten Person erhält, verlangt es von den Unternehmen die Kontaktdaten von allen Passagieren der entsprechenden Reise, auf welcher eine mit Sars-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde (*Bst. a*). Dies vor dem Hintergrund, dass es häufig vorkommt, dass mehrere Personen einer Reise später an Sars-CoV-2 erkranken. Wenn die gesamte Liste bereits vorhanden ist, kann das Contact Tracing von weiteren Personen schneller durchgeführt werden, als wenn dafür zuerst erneut die Kontaktdaten rund um einen weiteren Krankheitsfall angefragt werden müssen. Neben dem Einverlangen der Kontaktkarten hat das BAG Zugriff auf die elektronisch erfassten Kontaktdaten, um die Personen zu ermitteln, welche mit der mit Sars-CoV-2 infizierten Person eingereist

sind (*Bst. b*). Ziel ist die Identifizierung der engen Kontakte, welche sich in Quarantäne begeben müssen. Gemäss den Empfehlungen der Europäischen Gesundheitsbehörde ECDC werden die Personen, die sich im Umkreis von 2 Sitzen um die infizierte Person befunden haben, als enge Kontakte bezeichnet. Sobald das BAG die Daten aufbereitet hat, leitet es diese nach *Buchstabe c* unverzüglich an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone weiter.

Aus Datenschutzgründen dürfen den kantonalen Behörden nur Kontaktdaten der im jeweiligen Kanton wohnhaften Bevölkerung übermittelt werden. Die Bundesbehörden bereiten die Listen entsprechend auf und übermitteln diese separat über eine verschlüsselte Austauschplattform an die jeweils zuständige kantonale Stelle. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend in einem Kanton aufhalten, werden ebenfalls der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet.

Sofern das BAG Aufgaben nach *Absatz 3* an Dritte überträgt, hat es sicherzustellen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit eingehalten werden.

Das BAG oder die gemäss *Absatz 3* beauftragten Dritten können die Kontaktdaten nach *Absatz 4* bis zu einem Monat nach der Einreise der betroffenen Personen aufbewahren. Dies dient der Rückverfolgung bzw. für Rückfragen. Da einen Monat nach der Einreise kein Verwendungszweck der Daten im Rahmen dieser Verordnung gegeben ist, sind diese danach unwiederbringlich zu vernichten. Das Gleiche gilt für die Kantone. Diese vernichten die Daten einen Monat nachdem sie diese vom BAG oder von Dritten erhalten haben (*Abs. 5*).

Artikel 7 Testpflicht vor der Abreise

In *Absatz 1* wird die Informationspflicht der Luftverkehrsunternehmen und der Busunternehmen bei Fernverkehrsreisen statuiert, wonach sich die Passagiere auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen. Nicht betroffen von diesen Vorgaben ist die Besatzung eines Flugzeuges oder Busses (einschliesslich der sog. positionierenden Besatzungsmitglieder). Ebenfalls nicht unter diese Norm fallen private Flugzeuge und Regierungsflugzeuge sowie Inlandflüge und Busreisen in der Schweiz.

Absatz 2 sieht vor, dass die Luftverkehrsunternehmen und Busunternehmen vor dem Abflug resp. der Abreise überprüfen müssen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Nachweis kann nach *Anhang 2a* mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder mit einem immunologischen Antigen-Schnelltest erfolgen. Dabei muss die Probeentnahme beim molekularbiologischen Test innerhalb der letzten 72 Stunden und beim immunologischen Antigen-Schnelltest innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Boarding durchgeführt worden sein.

Schnelltests weisen mittlerweile eine gute Zuverlässigkeit auf, sie müssen in jedem Fall den Vorgaben der WHO entsprechen. Die WHO gibt dabei eine Sensitivität von mindestens 80% und eine Spezifität von mindestens 97% vor. Die Sensitivität gibt dabei an, wie viele infizierte Personen durch den Test tatsächlich erkannt werden (richtig positiv). Die Spezifität gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass gesunde bzw. nicht infizierte Personen auch tatsächlich als gesund bzw. nicht infiziert erkannt werden (richtig negativ). Die Antigentests weisen grundsätzlich eine niedrigere Sensitivität und Spezifität auf als PCR-Tests, falsche Resultate können dadurch häufiger auftreten. Unabhängig vom negativen Testergebnis müssen die Flug- und Busreisenden zwingend die Hygienemassnahmen einhalten und an Bord eine Maske tragen. Das BAG listet auf

seiner Website⁴ Antigen-Schnelltests, die in der Schweiz validiert worden sind und eine Sensitivität von mindestens 85% und eine Spezifität von mindestens 99% aufweisen.

Um ein Testergebnis eindeutig einer Person zuordnen zu können, muss das Testergebnis die Angaben nach Anhang 2a beinhalten. Die Art und Weise, wie das Testergebnis nachgewiesen werden kann, spielt dabei keine Rolle. So kann es sich beim Nachweis um ein Attest in Papierform handeln, es sind aber auch E-Mails, SMS oder ein Zertifikat in App-Form denkbar, die über ein Mobiltelefon vorgewiesen werden können.

Kann kein negativer Test beigebracht werden, so hat das Luftverkehrsunternehmen oder das Busunternehmen nach *Absatz 4* den Zutritt zum Flieger oder zum Bus zu verweigern.

Absatz 5 nennt die Ausnahmen von einer Testpflicht vor dem Abflug oder der Abreise. In *Buchstaben a* wird festgehalten, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Nachweis eines negativen Testresultats erbringen müssen. Diese Ausnahme erfolgt sowohl aus epidemiologischen Gründen wie auch aus Gründen der Praktikabilität. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre keine Treiber der Pandemie. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter meistens zusammen mit ihren Eltern oder anderen erwachsenen Personen reisen, eine Impfung für unter 16-Jährige vielerorts aber erst seit Kurzem oder noch nicht möglich ist. Das Reisen von Familien soll nicht unnötig erschwert werden.

Nach *Buchstaben b* soll die Möglichkeit bestehen, dass Personen aus medizinischen Gründen mit einem ärztlichen Attest in die Schweiz verbracht werden können. Weiter soll nach *Buchstaben d* auch eine Durchreise durch die Schweiz – ohne dass der Flughafen verlassen wird, möglich sein.

Eine weitere Ausnahme von der Testpflicht vor Abflug oder der Abreise gilt für geimpfte Personen (*Bst. e*). Dabei muss jedoch ein Impfstoff nach Anhang 2 (Impfstoff mit Zulassung in der Schweiz, mit Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur mit Zulassung gemäss dem «WHO Emergency use listing» oder Impfstoffe, die die gleiche Zusammensetzung wie ein zugelassener Impfstoff aufweisen, jedoch durch einen Lizenznehmer hergestellt und unter einem anderen Namen vertrieben werden (bspw. Covid-19 Vaccine AstraZeneca (ChAdOx1-S [recombinant])), produziert von Siam Bioscience (Thailand) vollständig verimpft worden sein. Auf einer Webseite des BAG werden die zugelassenen Impfstoffe aufgelistet werden. Die Liste wird laufend aktualisiert. Geimpfte Personen können sich ab dem Tag nach der vollständig erfolgten Impfung auf diese Ausnahme berufen, wobei diese anschliessend für die Dauer von 12 Monaten gilt. Beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 12 Monate ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung. Der Nachweis für Geimpfte kann anhand eines Covid-19 Zertifikats nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 oder eines anerkannten ausländischen Zertifikates nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate oder in anderer Form erbracht werden. Wird er in anderer Form erbracht, so muss er einer aktuell üblichen Nachweisform entsprechen. Er muss neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person das Datum der Impfung und den verwendeten Impfstoff enthalten (vgl. *Anhang 2*).

In *Buchstaben f* wird es Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich innert der letzten sechs Monate mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, die

⁴ www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

Einreise ohne Testresultat oder auch mit positivem Befund ermöglicht. Von dieser Ausnahme profitieren somit jene Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren und nicht mehr ansteckend sind, bei denen das PCR-Testergebnis aufgrund der noch vorhandenen Virusrückständen jedoch positiv ausfällt. Der Nachweis für Genesene kann anhand eines Covid-19 Zertifikats nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 Covid-19-Verordnung Zertifikate oder eines anerkannten ausländischen Zertifikates nach dem 7. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Zertifikate oder in anderer Form erbracht werden. Wird er in anderer Form erbracht, so muss er einer aktuell üblichen Nachweisform entsprechen. Er muss neben dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum der betreffenden Person die Bestätigung der Ansteckung einschliesslich Name und Adresse der bestätigenden Stelle (Teststelle, Ärztin oder Arzt, Apotheke, Spital), oder die Bestätigung der Aufhebung der Absonderung oder die ärztliche Bestätigung der Genesung enthalten (vgl. *Anhang 2*).

Schliesslich soll es nach *Buchstaben g* möglich sein, dass Personen mit einem ärztlichen Attest aus medizinischen Gründen von einer Testung dispensiert werden und ohne Testergebnis die Reise mit dem Flugzeug oder dem Bus antreten können.

Wie bei der Test- und Quarantänepflicht sollen auch bei der Testpflicht vor dem Abflug oder der Abreise nicht alle Ausnahmetatbestände anwendbar sein, sofern eine Person aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 1 einreist. Nach *Absatz 6* sind daher die Ausnahmen nach *Absatz 5 Buchstaben e und f* nicht anwendbar.

Artikel 7 stellt im Vergleich zu Artikel 9a Spezialrecht dar. Personen, die bei Einreise von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind, müssen sich teilweise dennoch vor einer Flug- oder Busreise einem Sars-Cov2-Test unterziehen.

Artikel 8 Testpflicht

In die Schweiz einreisende Personen müssen nach *Absatz 1* ein negatives Testergebnis vorweisen können. Der Nachweis kann nach Anhang 2a mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder mit einem immunologischen Antigen-Schnelltest erfolgen. Dabei muss die Probeentnahme beim molekularbiologischen Test innerhalb der letzten 72 Stunden und beim immunologischen Antigen-Schnelltest innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführt worden sein. Bei Flug- und Buspässagieren haben die Fluggesellschaften resp. Busunternehmen zudem die Pflicht zu überprüfen, ob die Passagiere tatsächlich das geforderte negative Testergebnis nachweisen können (siehe Art. 7 Abs. 2).

All diejenigen Personen, die den bei der Einreise notwendigen negativen Test auf Sars-CoV-2 nicht nachweisen können, haben sich unmittelbar nach der Einreise testen zu lassen (*Abs. 2*). Falls ein Schnelltest durchgeführt wird, so muss dieser dem diagnostischen Standard entsprechen (der diagnostische Standard ist in Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 definiert). Für den Fall, dass der Test positiv ausfällt, hat sich die Person sofort in Isolation zu begeben und mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufzunehmen.

Artikel 9 Quarantänepflicht

Nach *Absatz 1* sind einerseits jene Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante nach Anhang 1 aufgehalten haben, verpflichtet sich in Quarantäne zu begeben (*Bst. a*). Andererseits unterliegen

auch alle Personen, die weder geimpft noch genesen sind der Quarantänepflicht (*Bst. b*). Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, müssen sich nach unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und müssen sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Es handelt sich dabei um eine Quarantäne im Sinne von Artikel 35 EpG.

Die Quarantäne ist eine staatliche Massnahme, welche die Unterbrechung der Infektionskette mittels Trennung bestimmter Personen von der Bevölkerung zum Ziel hat. Sie führt zu einer weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Auch wenn der Anwendungsbereich der Quarantäne beschränkt ist, gibt es doch Situationen, in denen sie als wirksamste oder sogar als einzig mögliche Massnahme erscheint.

Die Quarantäne ist in erster Linie im Domizil der betroffenen Personen durchzuführen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen. Eine solche Unterkunft kommt vor allem bei Personen in Frage, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Eine Quarantäne in einer anderen geeigneten Einrichtung (z. B. Spital) wird erst dann notwendig, wenn die Unterbringung zu Hause zur effektiven Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit nicht ausreicht oder nicht möglich ist.

Die Quarantänepflicht gilt für alle Personen, die in die Schweiz zurückkehren/einreisen – unabhängig davon, wann sie abgereist sind. Entscheidend ist, dass sie «sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante nach Anhang 1 aufgehalten haben (vorausgesetzt, es kommt keine Ausnahme nach Artikel 9a, etwa in Bezug auf «Transitpassagiere» zur Anwendung, oder eine Anrechnung nach Artikel 9 Absatz 2). Auch diejenigen Personen, die über ein Land, das nicht auf der Liste in Anhang 1 aufgeführt ist, in die Schweiz einreisen müssen in Quarantäne, sofern sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem in Anhang 1 aufgeführten Staat oder Gebiet aufgehalten haben. Sofern sich eine Person nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, beträgt diese 10 Tage. Treten bei einreisenden Personen Krankheitssymptome auf, so haben sich diese in Isolation zu begeben (siehe dazu das Merkblatt des BAG "COVID-19: Anweisungen zur Isolation"). Das Vorgehen ist mit den kantonalen Behörden abzusprechen.

Nach *Absatz 2* hat das zuständige Kantonsarztamt die Möglichkeit, den Aufenthalt in einem Staat ohne besorgniserregende Virusvariante vor einer Einreise in die Schweiz an die Quarantänedauer anzurechnen. Hält sich beispielsweise eine Person nach der Ausreise aus einem Staat mit besorgniserregender Virusvariante noch vier Tage in einer Region ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko auf, so hat der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin die Möglichkeit, die Dauer der Quarantäne von zehn auf sechs Tage zu kürzen. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet aufgrund des epidemiologischen Risikos, ob tatsächlich eine solche Verkürzung gewährt werden kann.

In Übereinstimmung mit den Entscheiden zur Test- und Freigabe-Strategie können sich nach *Absatz 3* Personen in Quarantäne ab dem siebten Tag mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Covid-19 testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Quarantäne eigenverantwortlich beenden. Die zuständigen kantonalen Behörden haben die Möglichkeit, eine nach Absatz 3 grundsätzlich mögliche Befreiung von der Quarantäne auszusetzen. Dies kann je nach den epidemiologischen Merkmalen des Virus (z. B. längere Inkubationszeit oder Schwierigkeiten bei der Identifizierung des Virus durch Nasopharyngealabstrich) erforderlich sein.

Um das Risiko einer allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, müssen Personen, die die Einreisequarantäne vorzeitig beenden, nach *Absatz 4* bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Quarantäne immer eine Gesichtsmaske tragen und den Minimalabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft (bspw. Hotel, Ferienwohnung etc.).

Die Beendigung der Quarantäne liegt ansonsten nicht im Ermessen der getesteten Person; es braucht dafür einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Das Nichterfassen der Kontaktangaben oder der fehlende Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 werden im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von 100 Franken resp. 200 Franken geahndet. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG). Die EZV kann Bussen im Ordnungsbussenverfahren erheben (vgl. Art. 11 Abs. 3).

Artikel 9a Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht

Die Pflicht zur Quarantäne und dem Nachweis eines negativen PCR-Tests bei der Einreise in die Schweiz gilt nicht absolut. Davon ausgenommen sind nach *Absatz 1 Buchstabe a* Personen, deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) sowie der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz.

Zwingend notwendig im Sinne von Ziffer 1 ist eine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, wenn ohne diese Tätigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden können. Für den Entscheid überlegt sich die betreffende Gesundheitsinstitution am besten, was es bedeuten würde, wenn die betreffende Person während 10 Tagen nicht zur Verfügung steht. Falls dies z.B. zu grossen Problemen führen würde, etwa gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden könnten, wäre davon auszugehen, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist jeweils aufgrund der Umstände des konkreten Falls zu prüfen und zu entscheiden. Dennoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen dieser Situation zu verhindern. Er muss diese Arbeitnehmer z.B. darüber informieren, dass sie bei ihrer Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden müssen und dass die blosser Arbeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nicht ausreicht, um dies zu vermeiden. Er kann auch zusätzliches Personal einplanen, um die in Quarantäne befindlichen Personen zu ersetzen.

Unter den Begriff der institutionellen Begünstigten nach Ziffer 3 fallen z.B. zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatische Missionen, konsularische Posten, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, Sondermissionen, internationale Konferenzen, internationale Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. Die Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 gilt nur für Mitarbeitende von institutionellen Begünstigten mit Sitz in der Schweiz. Personen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 sind alle Personen, die

in offizieller Funktion ständig oder vorübergehend für einen der institutionellen Begünstigten tätig sind.

Für Mitarbeitende der diplomatischen Vertretungen der Schweiz gilt Ziffer 4, durch welche eine Gleichstellung mit den Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz hergestellt wird. Dies gilt auch für die Rückkehr einer Schweizer Delegation, die in ein Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist: Für alle Mitglieder der Delegation kommt die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4 zur Anwendung.

Zu beachten ist, dass die Ausnahme für die im Ausland tätigen Schweizer Diplomatinen und Diplomaten – wie für Begünstigte nach Gaststaatgesetz – nur im Zusammenhang mit einer notwendigen diplomatischen Tätigkeit gilt. Wenn Diplomatinen und Diplomaten bspw. einzig für ihre Ferien aus einem Staat oder Gebiet mit besorgniserregender Virusvariante in die Schweiz einreisen bzw. zurückkommen wollen, können sie somit nicht von der Ausnahmeregel profitieren.

Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Buchstabe a sind mit Zurückhaltung anzuwenden und sie sollen nur für die Berufsausübung gelten. Personen sind verpflichtet, Quarantänemassnahmen während anderer Aktivitäten, wie z.B. Freizeitaktivitäten, einzuhalten.

Ausgenommen sind im Weiteren Personen, die aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen. Dies gilt z.B. für die Chauffeure in- und ausländischer Bus- und Lastwagenunternehmen. Im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission soll mit der Ausnahme für den grenzüberschreitenden Güterverkehr dieser flüssig und funktionsfähig erhalten bleiben und die Versorgungssicherheit garantiert werden. Im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr mit sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU oder Schengen-Staaten), d.h. bspw. mit Serbien oder Kosovo gilt die Kooperationspflicht. Das bedeutet, dass die Verkehrsleistung eines Linienverkehrsdienstes zwingend zwischen einem schweizerischen Transportunternehmen und einem Transportunternehmen, welches im Zielstaat ansässig ist, aufgeteilt werden muss. Beispiel: Ein Linienbusverkehr Bern (CH) – Beograd (SRB) wird vom schweizerischen und vom serbischen Transportunternehmen gemeinsam durchgeführt, sowohl mit in der Schweiz immatrikulierten Bussen als auch mit in Serbien immatrikulierten Bussen. Wie sie das genau aufteilen, ist den Unternehmen überlassen (ob nach Tagen oder Wochen oder Monaten). Aber es findet kein Umsteigen zwischen den Bussen statt. Ein Bus fährt die gesamte Strecke.

Ein weiterer Anwendungsfall sind Transitpassagiere, welche sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgehalten haben (*Abs. 1 Bst. c*) oder Personen, die ohne Zwischenhalt durch die Schweiz durchreisen (*Abs. 1 Bst. d*).

Für Personen, die nicht aus Staaten und Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante, die immunevasiv ist (Anhang 1 Ziffer 2), einreisen, gilt folgende Ausnahme: Wenn sie nachweisen können, dass sie gegen Sars-Cov-2 geimpft sind, müssen sie nach *Buchstabe e* bei der Einreise keinen negativen PCR-Test vorweisen und sich anschliessend auch nicht in Quarantäne begeben. Dabei muss jedoch ein Impfstoff nach Anhang 2 vollständig verimpft worden sein, wobei beispielsweise bei den mRNA-Impfstoffen zwei Impfungen notwendig sind. Es handelt sich somit um Impfstoffe, die entweder in der Schweiz oder in der EU zugelassen sind oder aber auf der

"emergency use listing" der WHO aufgenommen sind. Ebenfalls zugelassen sind Impfstoffe, die die gleiche Zusammensetzung wie ein zugelassener Impfstoff aufweisen, jedoch durch einen Lizenznehmer hergestellt und unter einem anderen Namen vertrieben werden (bspw. Covid-19 Vaccine AstraZeneca (ChAdOx1-S [recombinant])», produziert von Siam Bioscience (Thailand). Diese geimpften Personen können sich ab dem Tag der vollständig erfolgten Impfung auf diese Ausnahme berufen, wobei diese anschliessend für die Dauer von 12 Monaten gilt. Beim Impfstoff von Janssen beträgt die Dauer 12 Monate ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung. Das Gleiche gilt für genesene Personen (*Bst. f*), die den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb der letzten sechs Monate (siehe Anhang 2) vor der Einreise in die Schweiz bereits an Sars-CoV-2 erkrankt waren und als geheilt gelten und daher gegenüber dem Virus für eine bestimmte Zeit immun sind. Eine Person gilt nach Anhang 2 nach einer durchgemachten Erkrankung ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung für 6 Monate als genesen. Die Anforderungen an den Nachweis einer Impfung oder Genesung sind in Anhang 2 aufgelistet (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 5 Bst. e und f).

Ebenfalls von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind nach *Buchstabe g* Personen, die aus wichtigen medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen. Diese Ausnahme findet beispielsweise Anwendung, wenn eine Person dringend in der Schweiz operiert werden muss. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch sogenannte Wahleingriffe, die ohne medizinische Folgen auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können.

Neu sind auch Grenzgängerinnen und Grenzgänger (*Bst. h*), die aus beruflichen Gründen in die Schweiz einreisen von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen. Personen, die sich auf diese Ausnahme berufen wollen, müssen bei einer Kontrolle durch die Grenzkontrollbehörden ihre Grenzgängerbewilligung vorweisen können (Ausweis G).

Ausgenommen von der Testpflicht sind nach *Absatz 2* Kinder unter 16 Jahren sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Test machen können. Dies ist bspw. bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Fall. Die allfällige Quarantänepflicht gilt für diese Personengruppe weiterhin.

Es versteht sich von selber, dass Personen von der Pflicht zur Quarantäne nicht ausgenommen werden können, wenn sie Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen (*Abs. 3*). Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, was mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen ist.

Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne und zum Nachweis eines negativen Testergebnisses bewilligen oder Erleichterungen gewähren (*Abs. 4*). Damit sollen Härtefälle vermieden werden, die nicht gestützt auf die in Absatz 1 aufgelisteten Ausnahmen aufgefangen werden können. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten. Zudem können aber auch private Interessen zu einer Ausnahme führen (z. B. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe). Wird eine Ausnahmebewilligung erteilt, so ist darauf zu achten, dass die ohne Quarantäne und negatives Testergebnis Einreisenden für den Fall, dass sie infiziert wären, niemanden anstecken. Die Kantone müssen im Rahmen der Ausnahmebewilligung entsprechende Vorgaben machen.

Artikel 10 Meldepflicht

Einreisende Personen, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind, sich in Quarantäne zu begeben, müssen ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Sie müssen zudem die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Zuständig ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt am Wohn- oder Aufenthaltsort.

Die Meldung setzt die zuständige kantonale Behörde in Kenntnis, dass eine Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko erfolgt ist und dass in ihrem Zuständigkeitsbereich sich Personen in Quarantäne aufhalten. Dies gibt der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob diese Personen sich regelkonform verhalten, und ihnen bei Bedarf die nötigen Anweisungen zu geben.

Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich unverzüglich in Isolation begeben und sich bei der kantonalen Behörde melden. Das weitere Vorgehen ist anschliessend mit den kantonalen Behörden abzusprechen, insbesondere auch die allfällig vorzeitige Aufhebung der Isolation im Sinne von Artikel 9 Absatz 5.

Verletzung der Meldepflicht

Die Nichtbefolgung der Meldepflicht für einreisende Personen ist strafbar. Eine Übertretung nach Artikel 83 EpG begeht, wer die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41 EpG). Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs stützt sich auf Artikel 41 EpG; wer ihren Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich somit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

Artikel 11 Kontrollen und Meldungen durch Grenzkontrollbehörden

Systematische Grenzkontrollen zur Überprüfung der negativen Testergebnisse sind nicht verhältnismässig. Im Rahmen des rechtlichen (Schengen) Rahmens sollen bei der Einreise aber risikoorientierte Kontrollen stattfinden.

Nach *Absatz 1* können die Grenzkontrollbehörden Personen bei der Einreise risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 8 Absatz 1 (*Bst. a*) und die Erfassung der Kontaktdaten gemäss den Artikeln 3 und 4 (*Bst. b*). Kann die kontrollierte Person das negative Testergebnis oder die Erfassung der Kontaktdaten nicht nachweisen, so erstattet die Grenzkontrollbehörden nach *Absatz 2* der zuständigen kantonalen Behörde Meldung. Die Meldung umfasst Angaben zur eingereisten Person, zu Zeit und Ort der Kontrolle, zum angegebenen geplanten Aufenthaltsort in der Schweiz sowie das Kontrollergebnis.

Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz führen zu einer Busse. Ebenso sollen Personen, die bei der Einreise nach Artikel 8 Absatz 1 kein negatives Testergebnis nachweisen können, gebüsst werden können. Die Grenzkontrollbehörden waren bisher nicht zur direkten Aussprache von Bussen befugt, sondern mussten diese Fälle an die kantonalen Stellen weiterleiten. Dies führte dazu, dass die Grenzkontrollbehörden wertvolle Ressourcen für administrative Arbeiten einsetzen mussten. Nach *Absatz 3* erhalten die Grenzkontrollbehörden die Kompetenz, selber Ordnungsbussen zu erheben. Die Grenzkontrollbehörden können so Verstösse nicht nur rasch feststellen; sie sind auch in der Lage, diese konsequent zu ahnden.

Artikel 12 Nachführung der Anhänge

Aus Gründen der Flexibilität ist in *Absatz 1* festgelegt, dass das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Listen nach Anhang 1 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nachführt. Die Rücksprache mit dem EJPD ergibt sich aus Gründen der Koordination mit der Liste der Risikoländer und -regionen nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3, die Rücksprache mit dem EFD, weil Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt werden, und die Rücksprache mit dem EDA wegen der Pflege der internationalen Beziehungen der Schweiz.

Das BAG verfolgt die Entwicklung der epidemiologischen Situation laufend. Die Listen werden nach Bedarf angepasst. Sollten einschneidende und rasche Veränderungen der epidemiologischen Situation dies erfordern, kann die Liste jederzeit auch kurzfristig angepasst werden.

Diese Regelung lehnt sich an Artikel 3 der Covid-19-Verordnung 3 an.

Nach *Absatz 2* erhält das EDI auch die Kompetenz, Anhang 2 nachzuführen. Damit ist sichergestellt, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse rasch umgesetzt werden können, indem beispielsweise die Liste der Impfstoffe, deren Verimpfung zu einer Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht führen, nachgeführt werden können. Auch besteht die Möglichkeit, die Dauer, während der geimpfte und genesene Personen als nicht ansteckend zu betrachten sind und somit von den Ausnahmebestimmungen profitieren, entsprechend den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Absatz 3 ermächtigt das EDI, ebenfalls Anhang 2a, der die Anforderungen an die Tests und die Testnachweise regelt, gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Dank dieser Kompetenz ist sichergestellt, dass die entsprechenden Angaben rasch aktualisiert werden können.